№ 48.



Breslauer Kreisblatt.

Zwölfter Jahrgang.

Sonnabend, den 29. November 1845.

Bekanntmachungen.

Wegen der Präclusivfristen des Entschädigungsgesetzes zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

Nach §. 4. des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 müssen die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die Allgemeine Gewerbeordnung §§. 1 bis 4. aufgehobenen Berechtigungen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

Nach §. 5. a. a. O. findet eine Ausnahme hiervon in Ansehung derjenigen, nach §. 3. der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben statt, welche auf Gewerbeberechtigungen beruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden, kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfallen erfolgen.

Endlich bestimmt der § 6 a. a. O., daß, wenn die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet werden, die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig gehen sollen, und nur die im § 39 bezeichneten Interessenten (Ober-Eigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypotheken-Gläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen können. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Obgleich das Entschädigungsgesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bereits durch den Abdruck in der Gesetzsammlung (Seite 79 — 92 des laufenden Jahrgangs) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, so wird doch das betheiligte Publikum auf diese Fristbestimmungen Behufs rechtzeitiger Wahrnehmung seiner etwanigen Interessen hierdurch nochmals besonders aufmerksam gemacht. Zur bessern Uebersicht lassen wir die bezüglichen §§ der beiden Gesetze selbst wörtlich folgen:

Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

§ 1. Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbe-Berechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.

§ 2. Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

§ 3. Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820, eingeführten Gewerbesteuer werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchen der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832, (Gesetzsammlung Seite 64) zu beurtheilen.

§ 4. Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

1. alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiscus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. December 1836 auf einen Anderen übergegangen sind;
2. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und
3. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1 und 2 eintritt,
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Brauereigerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränke ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang)
   b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,

   in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

§ 5. Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des § 4 aufgehoben sind, können von den Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als Solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Districtes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme. Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.

§ 6. In den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien und Monopole des Staats und den daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Insbesondere gilt dies von den das Bergwesen betreffenden Vorschriften.

§ 7. Die wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähr-Anstalten bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert. Sofern Fährgerechtigkeiten ausschließliche Berechtigungen sind, können sie von den Ministerien gegen eine nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 353 ff.) zu gewährende Entschädigung aufgehoben werden.

§. 8. Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften über das Abdeckereiwesen bleiben bis zur beendigten Revision derselben in Kraft.

§ 9. Die besonderen Vorschriften über Ertheilung und Benutzung der Erfindungspatente kommen ferner zur Anwendung.

§ 10. Unter welchen Umständen und in welcher Art für die durch die §§ 1—5 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage. Hinsichtlich der Entschädigungen für diejenigen Berechtigungen welche schon vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

§ 1. Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§. 1 bis 4. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publikation der Gewerbeordnung in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.

§ 2. Ausnahmen hiervon (§ 1.) treten ein:

1. wenn die Berechtigung zustand dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein;
2. wenn die Berechtigung von Einem der zu 1. bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31. December 1836 auf einen Andern übergegangen ist.

In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 3. In dem im § 2 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dies Verlangen vor Ablauf des Jahres 1845 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist dem früheren Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§ 4. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1—4 aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

§ 5. Eine Ausnahme hiervon (§ 4) findet Statt in Ansehung derjenigen, nach § 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§ 6. Werden die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig Es können jedoch im § 39 bezeichneten Interessenten den Entschädigungs-Anspruch nach während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keine Ansprüche machen.

Breslau den 4. November 1845. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntniß des Kreises.

Breslau den 26. November 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Von dem Directorio der Provincial-Land-Feuer-Societät sind mir approbirte Nachträge von nachbenannten Ortschaften zugegangen. Der betreffende Gerichts-Scholz, oder ein Gerichtsmann oder der Gerichtsschreiber hat hier baldigst das dem Orts-Lagerbuche einzuverleibende, und das dem Associaten zu Behändigende Exemplar hier abzuholen. Die Ortschaften sind: Althof naß, Blankenau, Gr Bresa, Cammelwitz, Cawallen, Clarencranst, Gabitz, Gr. Mochbern, Pilsnitz, Prisselwitz, Schiedlagwitz, Schmolz und Zweibrot.

Breslau den 25. November 1845. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Der Königliche Regierungs-Secretair Herr Lieutenant Brand hier giebt die Gesetz-Sammlung von 1806—1845 in circa 8 Heften à 10 Bogen in groß Octav-Format à Heft 15 sgr. heraus. Die im Laufe der Zeit von 1806—1845 inzwischen aufgehobenen Gesetze werden in dieser Brand'schen Ausgabe nur vermerkt, und die Aufhebungs-Ordre angegeben sein. Die nun noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen treten somit mehr hervor und zusammen. Das Werk wird compendiös und übersichtlich; und die nöthige

Zeit zum Aufsuchen der noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sehr verkürzt sein. Der Anschaffungs-Preis ist gering.

Indem ich diese neue Ausgabe der Gesetz-Sammlung den Ortspolizei-Behörden und den Dorfgerichten des Kreises bestens empfehle, verbinde ich hiermit den Wunsch, sich bei Anschaffung derselben möglichst zahlreich zu betheiligen, und sind vor Allen die Ortspolizei-Behörden veranlaßt, sich diese neue Ausgabe der Gesetz-Sammlung zu beschaffen, da selbige zur Instruction Bearbeitung und Erledigung aller polizeilichen Straffälle nach der Amtsblatt-Verordnung vom 15. Juni 1830 authorisiret und angewiesen sind. Ferner dürften wohl überhaupt alle diejenigen Ortspolizei-Behörden und Dorfgerichte Ursache zur Anschaffung der qu. neuen Ausgabe haben, welche die Gesetz-Sammlung nicht vollständig besitzen; und doch besitzen sollen. Der Kreis-Secretair Herr Heinrich hat sich erboten die Anmeldungen auf die neue Ausgabe zu sammeln, und soll die Subscribenten-Liste mit dem 1. Januar 1846 geschlossen werden. Die desfallsigen Bestellungen bitte ich daher zu beschleunigen.

Breslau den 27. November 1845. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Diebstahl.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. Mts. sind bei dem Bauerguts-Besitzer Ullrich zu Oderwitz in Folge gewaltsamen Einbruch's nachstehende Gegenstände gestohlen worden.

14 Kopfkissen, 4 Deckbette, 2 Unterbette, blau- und weißgestreifte Innelte; 6 Sack Federn, die Säcke sind theils signirt Maria und Gottlieb Ullrich auch mit G. U. O. W.; 70 Ellen Züchen-Leinwand braun und weiß karirt; 3 Schock à 50 Ellen im Gebirge gebleichte Leinwand, sign. U. O.; 14 Bleichstücke à 10 Ellen Hausleinewand; 2 Ueberzüge leinene Bettzüchen, roth und weiß karirt; 1 komplettes Taufbett der Windelfleck von Pique; 3 Frauen-Hemde gezeich. M. U.; 6 Manns-Hemde gez. G. U.; 2 Betttücher gez. M. S.; 2 leinene Bettdecken, licht und dunkel, blau gedruckt; 2 Paar Frauen-Strümpfe; 1 blau baumwollenes Halstuch mit gelb und weißen Puncten; 6 Stück neue Säcke.

Die Ortspolizei-Behörden und die Dorfgerichte wollen auf die qu. Gegenstände vigiliren, und vor deren Ankauf warnen. Breslau den 25. November 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Gefunden.

Am 18. huj. des Vormittags fand sich zu dem Sohne des Bauergutsbesitzer Gottlieb Kosche zu Wirrwitz auf dem Felde ohnweit der Nimptscher Chaussee ein weißer mit braunen Flecken gezeichneter Jagd- oder Vorsteh-Hund männlichen Geschlechtes, welchen der rechtmäßige Besitzer gegen Erstattung der Futterkosten bei dem p. Kosche in Wirrwitz in Empfang nehmen kann.

Breslau den 27. November 1845. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Anzeigen.

Auf dem Dom. Sillmenau Breslauer Kreises stehen, von den in diesem Monat angekommenen Oldenburger Kühen drei Stück auf dem Transport von Oldenburg geboren, schöne starke Kälber bereits vier Wochen alt, zum Verkauf.

Auch sind noch fünf Stück gute Nutzkühe von der alten Heerde sofort zu verkaufen.

Oberschlesische Eisenbahn.

Zum öffentlichen Verkauf der an der Nordseite unserer Bahn von Station 0, 14 bis 1, 19. in 21 Loosen à 100 Ruthen von Breslau bis am Bahnhofe zu Ohlau gepflanzten Korbmacher-Ruthen haben wir einen Termin auf

den 3. December c. Vormittags 9 Uhr im Restaurations Locale zu Cattern

anberaumt.

Herr Sections Conducteur Glenk daselbst wird Kauflustigen auf Verlangen die Ruthen nachweisen.

Bedingungen des Verkaufs sind: sofortige baare Zahlung nach dem Zuschlage, den die Direction innerhalb acht Tagen nach dem Termine zu ertheilen, sich vorbehält,

und Abtreiben der Ruthen Seitens des Käufers binnen 8 Tagen nach erhaltenem Zuschlage.

Breslau den 17. November 1845.

Das Directorium.

Holz-Verkauf.

Auf dem der hiesigen Kämmerei gehörigen Gute Riemberg Wohlauer Kreises sollen auf den 10. December d. J. Vormittags um 9 Uhr nachstehend bezeichnete Hölzer im Wege der Licitation verkauft werden, und zwar:

90 Loose à 14 - 25 Stück Kiefern- u. Fichten-Stämme.
10 Klaftern Birken-Holz
270 Schock Kiefern- und Fichten Reisig.
150 Schock Birken Reisig und
100 Schock Erlen Reisig.

Breslau den 22. November. 1845.

Die städtische Forst- und Oeconomie-Deputation.

Die in dem Masselwitzer Forst zum Abtrieb kommenden Schläge Brennholz sollen am 5. December d. J. Vormittags von 9 Uhr ab, an Ort und Stelle auf dem Stamme in einzelnen Loosen meistbietend verkauft werden

Das Wirthschafts Amt zu Masselwitz.

Ein tüchtiger ganz zuverläßiger stets nüchterner Wirthschafts-Vogt findet einen guten Dienst mit hohem Lohne bei dem Dominium Neuen, Breslauer Kreises.

Druck von Robert Lucas in Breslau, Schuhbrücke № 32.